EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

LS 2009 Drucksache 18

Vorlage de an die Landessynode

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland

(MVG-EKiR)

A

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland

(MVG-EKiR)

Vom Januar 2009

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR) vom 12. Januar 1994 (KABl. S. 4), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2005 (KABl. S. 105), wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort "zwei" das Wort "mindestens" eingefügt.

b) In Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe "Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland" der Klammerzusatz "(MVG-EKD)" eingefügt.

c) In Abs. 1 Satz 3 wird jeweils nach den Paragrafenbezeichnung "§ 4" und "§ 10" die Angabe "MVG-EKD" eingefügt.

d) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Landessynode bestimmt die Zahl der Kammern und wählt die Mitglieder"

e) In Abs. 1 Satz 5 wird vor dem Wort "zwei" das Wort "mindestens" eingefügt.

f) Absatz 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

"Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend".

g) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland eine Ordnung für die Gemeinsame Schlichtungsstelle erlassen, in der neben Regelungen über die Verhandlung der Schlichtungsstelle, die Kosten und die Entschädigung auch eine Regelung über die Zuständigkeit der Kammern enthalten ist."

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

****

B

BEGRÜNDUNG

I. In den letzten Jahren hat die Zahl der Verfahren vor der Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten stetig zugenommen. Dies führt zu einer erhöhten Arbeitsbelastung der Mitglieder der beiden Kammern, die insbesondere die Terminierung von Kammerterminen erschwert. Es könnte daher notwendig sein, mindestens zeitweise die Zahl der Kammern und der stellvertretenden Mitglieder zu erhöhen.

Es wird daher vorgeschlagen, § 13 des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland entsprechend zu ändern:

Mit den Buchstaben a) und b) des Gesetzentwurfs ist vorgesehen, in Absatz 1 vor die bisherigen Angaben „zwei Kammern“ und „zwei Stellvertreter und Stellvertreterinnen“ jeweils das Wort „mindestens“ einzufügen. Damit können bei Bedarf weitere Kammern eingerichtet bzw. stellvertretende Mitglieder berufen werden.

Als Folgeänderung ist mit Buchstabe d) eine Neufassung des Satzes 4 vorgesehen, wonach auch die Zahl der Kammern von der Landessynode bestimmt wird, die auch die Mitglieder der Schlichtungsstelle wählt.

Als weitere Folgeänderung ist mit Buchstabe g) eine Neufassung des Absatzes 2 vorgesehen, weil nach der Änderung des Absatzes 1 mehr als zwei Kammern möglich sind. Außerdem wurde dieser Absatz sprachlich verbessert.

Bei den Buchstaben b) und c) handelt es sich um die redaktionelle Klarstellung, dass es sich bei den Paragrafenzitaten in § 13 Abs. 1 um das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland handelt.

Bei dem Buchstaben f) handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur einer falschen Satzzählung im geltenden Gesetz.

II. Auf Anregung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland war ursprünglich vorgesehen, dem Diakonischen Werk durch eine Ergänzung des § 15 des Mitarbeitervertretungsgesetzes die Möglichkeit zu geben, nach Maßgabe seiner Satzung für die Anrufung der Schlichtungsstelle von seinen Mitgliedern Gebühren zu erheben.

Dem haben der Ständige Kirchenordnungsausschuss und der Ständige Innerkirchliche Ausschuss nicht zugestimmt. Sie haben übereinstimmend festgestellt, dass die Kostenregelung durch das Diakonische Werk in eigener Verantwortung geregelt werden kann, da es sich nicht um Gerichtskosten, sondern um die Verteilung der Geschäftsstellenkosten handele.

Vorschlag der Kirchenleitung:

**Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend –
und an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)**